

Bundesrathsbeschluss

betreffend

Pferdeentschädigungsberechtigung der eingetheilten Offiziere
im Friedensverhältniss.

(Vom 23. Februar 1876.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag des Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die Pferdeentschädigung an eingetheilte Offiziere, welche laut Bundesrathsbeschluss vom 13. April 1875 bis auf Weiteres auf Fr. 4 täglich festgesetzt worden ist, wird in Remontenkursen, Rekrutenschulen und Spezialkursen nur für je ein Pferd ausbezahlt.

Art. 2. Für Uebungen im Corpsverbande (Wiederholungskurse und Truppenzusammenzüge) wird wie für den effektiven Dienst die Entschädigung für jedes Pferd ausgerichtet, zu dessen Haltung der betreffende Offizier gesetzlich berechtigt ist und das er wirklich nach Vorschrift stellt.

Art. 3. Die Entschädigung ist nur für solche Pferde zu verabfolgen, deren körperliche Tauglichkeit beim Dienst Eintritt keinem Zweifel unterliegt und deren Dressurgrad den Erfordernissen der betreffenden Waffe vollständig entspricht.

Bern, den 23. Februar 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Bundesrathsbeschluss betreffend Pferdeentschädigungsberechtigung der eingeteilten Offiziere im Friedensverhältnis. (Vom 23. Februar 1876.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.02.1876
Date	
Data	
Seite	392-392
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 985

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.